

Satzung über die

**Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des
Friedhofs- und Bestattungswesens**

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 27. März 1984, in der Fassung vom 24.03.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581) mit der Änderung vom 19.12.2000 (GBl. Seite 745) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 (Gesetzblatt Seite 481) –in deren derzeit gültigen Fassung- hat der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen und tritt am 01.05.2026 in Kraft:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in der Kernstadt Horb am Neckar und in den Stadtteilen außer Ihlingen und dem Ruhewald in Horb-Nordstetten sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Bemessungszeitraum für die Gebühren nach dieser Satzung wird auf zwei Jahre festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen selbst oder durch einen Dritten beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Aschen | 74,00 € |
| 2. für die Anmahnung wegen mangelnder Grabpflege | 45,00 € |
| 3. für die Anmahnung wegen der Unterlassung des Abräumens | 37,00 € |
| 4. für die Anmahnung wegen Unterlassung des Aufstellens eines Grabmals | 45,00 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Horb am Neckar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren

Der Einsatz von Sargträgern ist kein Bestandteil der städtischen Gebühr. Für Haftung und Sicherheit der eigenen Sargträger hat der Verantwortliche selbst zu sorgen.

Für die Tätigkeit an Samstagen wird zu den Gebührensätzen unter Ziffer 1. ein Zuschlag von 75,00 € erhoben.

1.1 Erdbestattungen

Für das Herstellen und Schließen, einschließlich Beseitigen des Abraumes.

- | | |
|--|------------|
| a) Personen über 10 Jahre, je einfachtiefes Grab | 1.093,00 € |
| b) Personen über 10 Jahre je doppeltiefes Grab | 1.415,00 € |
| c) Kinder bis 10 Jahre | 280,00 € |
| d) Früh- oder Totgeburt sowie Säugling | 242,00 € |

1.2 Urnenbeisetzungen

- | | |
|--|----------|
| a) für das Herstellen und Schließen des Urnenerdgrabes | 472,00 € |
|--|----------|

b) für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer sowie der Nachbestattung nach Ablauf der Ruhezeit	550,00 €
---	----------

1.3 Umbettung und Ausgrabung

a) Kinder bis 10 Jahre	445,00 €
b) Sargbestattung, Personen über 10 Jahre	1.396,00 €
c) Feuerbestattung (Urne)	445,00 €

(2) Grabnutzungsgebühren

2.1 für die Überlassung eines Reihengrabes

a) für Personen über 10 Jahren	1.822,00 €
b) für Kinder bis 10 Jahre, sofern eine kleinere Grabfläche als bei a) benötigt wird	300,00 €
c) für Tot- und Fehlgeborene	180,00 €
d) als Rasenreihengrab	3.188,00 €
e) als Rasen-Urnenreihengrab	1.698,00 €
f) als Urnenreihengrab	1.132,00 €
g) in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.163,00 €
h) in einer Urnenkammer	1.177,00 €

2.2 für die Überlassung eines Wahlgrabes

a) als Doppelgrab	2.960,00 €
b) als Tiefengrab	2.323,00 €
c) als Einzelgrab in einem Muslimischen Grabfeld	2.448,00 €
d) als Rasenwahlgrab (doppeltief)	4.065,00 €
e) als Rasen-Urnenwahlgrab	1.903,00 €
f) als Urnenwahlgrab	1.268,00 €
g) in einer Urnenkammer	1.348,00 €

2.3	für die Überlassung eines Familiengrabes	5.921,00 €
2.4	Verrechnungsgrundlage für die Verlängerung eines bestehenden Dreifachgrabes	3.780,00 €
2.5	für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihen- oder Wahlgrab	547,00 €

jeweils für die Dauer einer Nutzungsperiode.

Für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Grabes wird die anteilige Gebühr erhoben. (Gebühr: Nutzungszeit x Verlängerungsdauer). Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(3) **Nutzungsgebühr Trauerhalle**

Für die Nutzung einer Trauerhalle	150,00 €
-----------------------------------	----------

§ 6 Ausstattung

(1) Für das Liefern und Verlegen von Grabtrittplatten bzw. Grabeinfassungen und Streifenfundamenten werden folgende Kostenersätze erhoben:

a)	bei einem Reihengrab	808,00 €
b)	bei einem Kindergrab	420,00 €
c)	bei einem doppelbreiten Wahlgrab	1.213,00 €
d)	bei einem doppeltiefen Wahlgrab	829,00 €
e)	bei einem Familiengrab	1.213,00 €
f)	bei einem Rasenreihengrab	122,00 €
g)	bei einem Rasenwahlgrab	131,00 €
h)	bei einem Rasen-Urnengrab	84,00 €
i)	bei einem Urnengrab (Reihen- und Wahlgrab)	420,00 €
j)	in einer Urnengemeinschaftsanlage	52,00 €

(2) Für die Unterhaltung eines vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumten Grabes werden pro Jahr der verbleibenden Ruhezeit folgende Kostenersätze erhoben:

a)	bei einem einfachbreiten Grab	55,00 €
b)	bei einem doppelbreiten Grab	115,00 €

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| c) | bei einem doppeltiefen Grab | 55,00 € |
| d) | bei einem Dreifachgrab | 164,00 € |
| e) | bei einem Urnengrab | 25,00 € |
- (3) Für die Erstellung und Anbringung eines Schildes an einer Gedenkstätte wird ein Kostenersatz erhoben, in Höhe von 102,00 €
- (4) Die Kostenersätze nach Absatz 1 und 2 werden mit den Benutzungsgebühren nach § 5 zur Zahlung fällig.

Der Kostenersatz nach Absatz 3 wird bei Beantragung der Leistung zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung vom 24.03.2026 tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle seitherigen Gebührenregelungen der Stadt Horb am Neckar und ihrer Stadtteile auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens, soweit sie dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Horb am Neckar, den 01.04.2026

gez. Michael Keßler
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Diese Satzung wurde durch Satzung vom 26. März 1996, die am 01. April 1996 in Kraft getreten ist, geändert. Die erneuten Satzungsänderungen vom 21.11.2000 traten am 01. Januar 2001 und vom 23. Oktober 2001 am 01. Januar 2002 und vom 26.10.2010 am 01.01.2011 und vom 05.10.2018 am 01.01.2019 in Kraft.